

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 176

Zur Frago, ob von der Vernehmung ausländischer Zeugen
Abstand genommen werden darf, wenn ihre Vernehmung
durch das Entschädigungsgericht untunlich ist.

BGH, Urt. vom 19. Januar 1966 - IV ZR 313/64 - OLG Stuttgart
LG Stuttgart

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 313/64

URTEIL

Verkündet am

19. Januar 1966

Broeske

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Chiena K [REDACTED] ,
J [REDACTED] /Israel, Straße [REDACTED] ,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] -

gegen

das Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] , [REDACTED] --.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 14. Januar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewen-
hoim und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 25. Oktober 1963 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur ande-
weiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsrechtszugs, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die jüdische Klägerin beansprucht Entschädigung für Freiheitsentziehung und Freiheitsbeschränkung in Höhe von 5.400,-- DM, die sie nach ihrer Darstellung aus Gründen der Rasse in der Zeit von Juli 1941 bis Juni 1944 in und bei Wilna durch Tragen des Judensterns, Ghettohaft, Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen und Leben in der Illegalität unter menschenunwürdigen Bedingungen erlitten hat. Die Entschädigungsbehörde hat den Entschädigungsantrag der Klägerin durch den Bescheid vom 1. April 1960 mit der Begründung abgelehnt, daß der von der Klägerin geltend gemachte



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Schaden auch unter Berücksichtigung aller Umstände zugunsten der Klägerin nicht gemäß § 176 Abs. 2 BEG für festgestellt erachtet werden könne. Die von der Klägerin gegen den ablehnenden Bescheid der Entschädigungsbehörde erhobene Klage blieb in erster und zweiter Instanz erfolglos. Mit der von dem erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch in Höhe von 5.400,-- DM weiter.

Das beklagte Land hat in der Revisionsinstanz keine Anträge gestellt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Das Berufungsgericht hält in Übereinstimmung mit der Auffassung der Entschädigungsbehörde und des Gerichts erster Instanz den Klageanspruch deshalb für unbegründet, weil kein Sachverhalt festgestellt werden könne oder nach § 176 Abs. 2 BEG für festgestellt zu erachten sei, der die Verurteilung des beklagten Landes zur Zahlung der von der Klägerin begehrten Entschädigung für Schaden an Freiheit nach den §§ 1, 2, 43 und 47 BEG zu rechtfertigen vermöge. Da jeder urkundliche Nachweis für den von der Klägerin behaupteten Haftweg in der Zeit von 1941 bis 1944 fehle, so komme ihrem eigenen Sachvortrag im Entschädigungsverfahren, ihren früheren Angaben gegenüber der IRO und ihren Erklärungen in den Entschädigungsverfahren anderer Personen entscheidende

Bedeutung zu. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats könnten die Klagebehauptungen der Feststellung der anspruchsbegründenden Tatsachen nur zugrundegelegt werden, wenn die zu verschiedenen Zeiten gemachten Angaben der Klägerin über ihr Verfolgungsschicksal frei von erheblichen Widersprüchen seien und auch sonst Bedenken gegen ihre Glaubwürdigkeit nicht beständen. Das sei nicht der Fall. Angesichts aller Umstände dürfe die Klägerin nicht darüber Klage führen, daß die Entschädigungsorgane ihre Glaubwürdigkeit bezweifelten und die Frage stellten, wo sie sich während der behaupteten Verfolgung tatsächlich aufgehalten habe. Denn all das schließe aus, aufgrund des Sachvortrags der Klägerin allein den behaupteten Haftweg als erwiesen anzusehen oder ihn auch nur für überwiegend wahrscheinlich zu halten (Bl. 23 des Berufungsurteils). Aber auch die Würdigung der in den vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen enthaltenen Zeugenaussagen, gegen deren Verwertung die Parteien nichts eingewendet hätten, führe zu keinem der Klägerin günstigen Ergebnis. Einmal sei fraglich, ob die Zeugen überhaupt eigenes Wissen bekundet und nicht ihre Angaben denen der Klägerin angepaßt hätten. Zum anderen könne diesen Bekundungen ein Beweiswert nicht beigemessen werden, da schon die von ihnen bestätigten Klagebehauptungen erheblichen Bedenken unterlägen. Hinzu komme, daß der erkennende Senat sich von den im Ausland wohnhaften Zeugen keinen persönlichen Eindruck verschaffen könne, worauf es hier entscheidend ankommen würde. Auch habe das Landgericht mit seinem Hinweis auf die mißbräuchliche Benutzung gefälligkeitshalber abgegebener Zeugenerklärungen im Entschädigungsverfahren durchaus Recht. Der Klägerin

stehe es schlecht an, dem Landgericht ein Pauschalurteil über den Wert von Zeugenaussagen vorzuwerfen. Denn durch die Abgabe der eidesstattlichen Versicherungen der Klägerin vom 7. November 1955 und vom 11. April 1957 im Verfahren der Zeugin Dora L. sei bewiesen, daß sie selbst keine Hemmungen gehabt habe, ein Verfolgungsschicksal als gemeinsam erlitten zu bestätigen, das mit ihren eigenen Angaben nicht in Einklang zu bringen sei, und die Richtigkeit dieser unzutreffenden Angaben unter Anrufung Gottes zu beschwören.

2. Gegen diese Ausführungen wendet sich die Revision zu Recht mit einer verfahrensrechtlichen Rüge. Das gerichtliche Verfahren nach den Vorschriften des BEG unterliegt gemäß § 176 Abs. 1 BEG dem Grundsatz der Amtsermittlung. Das Gericht hat von Amtswegen alle für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu ermitteln und alle erforderlichen Beweise zu erheben. Das Beweisverfahren richtet sich nach den Vorschriften der ZPO, die nach § 209 Abs. 1 BEG für das Verfahren vor den Entschädigungsgerichten sinngemäß gelten. Die Vorschriften der ZPO über den Zeugenbeweis beruhen auf dem Grundsatz der Unmittelbarkeit. Der Zeuge ist persönlich zu hören. Nur soweit den Gegenstand der Vernehmung eine Auskunft bildet, die der Zeuge voraussichtlich an Hand seiner Bücher oder anderer Aufzeichnungen zu geben hat, kann das Gericht anordnen, daß der Zeuge zum Termin nicht zu erscheinen braucht, wenn er vorher eine schriftliche Beantwortung der Beweisfrage unter eidesstattlicher Versicherung ihrer Richtigkeit einreicht. Nach Abs. 4 des § 377 ZPO

kann das gleiche auch in anderen Fällen geschehen, sofern das Gericht nach Lage der Sache, insbesondere mit Rücksicht auf den Inhalt der Beweisfrage, eine schriftliche Erklärung des Zeugen für ausreichend erachtet und die Parteien hiermit einverstanden sind. Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß ein solches Einverständnis vorliege, ist entgegen dem Inhalt der Akten getroffen. Im Schriftsatz vom 6. Dezember 1962 hat die Klägerin die Bereitwilligkeit der Zeugen, an Gerichtsstelle zu erscheinen, ausdrücklich für den Fall ausgesprochen, daß das Gericht die unmittelbare Anhörung dieser Zeugen, deren eidesstattliche Aussagen schriftlich vorlägen, für erforderlich halten sollte. Diese Erklärung kann nur dahin verstanden werden, daß die Klägerin auf der persönlichen Anhörung der Zeugen für den Fall bestehen wollte, daß das Gericht den schriftlichen Bekundungen keinen Glauben schenkte.

3. Unter diesen Umständen durfte das Gericht sich nicht mit der Würdigung der von der Klägerin beigebrachten eidesstattlichen Versicherungen begnügen. Hiermit hat es seiner Amtsermittlungspflicht nicht genügt. Die von der Klägerin benannten Zeugen mußten vielmehr vernommen werden, und zwar umsomehr, als es nach der eigenen Meinung des Berufungsgerichts auf den persönlichen Eindruck der Zeugen entscheidend ankam (Bl. 24 des Berufungsurteils).

Die Frage, ob die Zeugen durch das Prozeßgericht zu vernommen sind, richtet sich nach § 375 ZPO. Gemäß Abs. 1 Ziff. 6 daselbst darf die Aufnahme des Zeugenbeweises

einem anderen Gericht übertragen werden, wenn sich der Zeuge in so großer Entfernung von dem Prozeßgericht aufhält, daß seine Vernehmung vor diesem unzweckmäßig erscheint. Das Berufungsgericht wird zu prüfen haben, ob unter den besonderen Umständen des Falles die Zeugenvernehmung durch ein ersuchtes Gericht sachgemäß ist. Die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme ist beim Zeugenbeweis, wo es so sehr auf den persönlichen Eindruck ankommt, besonders wichtig. Schon Mat. 309 setzen sie daher ausgesprochen als selten zu durchbrechende Regel voraus. Das Gesetz legt den größten Wert darauf, daß die Ausnahmen zu Ziff. 1 - 3 eine zurückhaltende, auf das Notwendige beschränkte Anwendung finden. Somit hat das Prozeßgericht grundsätzlich die Beweisaufnahme selbst vorzunehmen, mag sie noch so zeitraubend und schwierig sein (Baumbach-Lauterbach, ZPO § 375, Anm. 1). Allerdings ist die Anordnung der Zeugenvernehmung durch ein ersuchtes Gericht auch unter den Umständen des vorliegenden Falles nicht von vornherein ausgeschlossen. Das Berufungsgericht ist in der Lage, das ersuchte Gericht durch eine genaue Schilderung des Sachverhalts so ins Bild zu setzen, daß es unter Umständen einer persönlichen Vernehmung der Zeugen nicht bedarf. Hierbei wird das Berufungsgericht besonderen Wert darauf zu legen haben, dem ersuchten Gericht die Gründe auseinanderzusetzen, die gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen sprechen und Fragen zu formulieren, die den bestehenden Zweifeln insoweit gerecht werden. Wegen dieser Möglichkeit ist es nicht gerechtfertigt, wenn das Berufungsgericht von einer Beweisaufnahme absieht, weil es sich keinen Eindruck von der Persönlichkeit und der Glaubwürdigkeit der zu vernehmenden Zeugen verschaffen könne. Ob das Berufungsgericht es zur Gewinnung eines abschließenden

Urteils über die Glaubwürdigkeit der Zeugen nach ihrer Vernehmung durch das israelische Gericht noch als notwendig erachtet, die Zeugen, oder einige von ihnen, vor dem Senat zu vernehmen, ist erst zu entscheiden, wenn das Gericht von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht hat.

Nach allem ist das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Ascher

Wüstenberg

Wilden

Dr. Loewenheim

von der Mühlen